

Informationen zur Vereinsauflösung

1. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt in der Regel durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 41 BGB) oder der in der Satzung hierfür vorgeschriebenen Mehrheit.

Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren (Abwickler) bestellt und keine Beschlüsse zur Vertretungsregelung trifft, gilt § 48 BGB: Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Die Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Die Auflösung des Vereins, die Liquidatoren und deren Vertretungsmacht müssen in öffentlich beglaubigter Form zum Vereinsregister angemeldet werden. Einer Kopie des entsprechenden Protokolls der Mitgliederversammlung ist beizufügen.

Nachdem eine Mitgliederversammlung die Auflösung eines Vereins beschlossen hat, muss zunächst das Vereinsvermögen **liquidiert** werden.

Die Abwicklung (Liquidation) bedeutet, dass der Verein offene Forderungen einzieht, evtl. bestehende Verbindlichkeiten tilgt sowie laufende Verträge (z.B. Dienst- oder Arbeitsverhältnisse) einer ordnungsgemäßen Beendigung zuführt und seine Vermögenswerte veräußert oder in sonstiger Weise verwertet. Auch steuerliche Verpflichtungen sind zu erfüllen bzw. abzuklären. Dies soll dazu dienen, die spätere Auszahlung oder Übertragung des Vermögens an den in der Satzung genannten Berechtigten vorzubereiten. In den meisten Satzungen ist geregelt, wer das Vermögen des Vereins im Falle der Auflösung erhalten soll. Hiervon darf nicht abgewichen werden.

Die Auflösung des Vereins ist in dem Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen, welches der Verein in der Satzung für Bekanntmachungen vorgesehen hat (§ 50 BGB). Fehlt eine solche Bestimmung, dann ist die Auflösung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen. Die Anschrift lautet:

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880
55028 Mainz
Telefon: 06131 / 160
www.staatsanzeiger.rlp.de

Der Bekanntmachungstext könnte lauten:

(Name des Vereins):

*Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert sich bei diesem zu melden.
Die Liquidatoren sind: (mit vollständiger Anschrift)*

Dem Verein bekannte Gläubiger müssen angeschrieben werden.

Nach erfolgter Bekanntmachung schließt sich ein sogenanntes Sperrjahr an:
Der Verein darf nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung sein noch vorhandenes Vermögen an den in der Satzung genannten Anfallberechtigten auszahlen.

Bitte beachten Sie:

Auch Wechsel in der Person der Liquidatoren sind jederzeit zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Zur Anmeldung verpflichtet sind hier die Liquidatoren.

2. Löschung des Vereins

Der Verein kann erst nach Beendigung der Liquidation und nach Ablauf des Sperrjahres im Vereinsregister gelöscht werden.

Das **Ende der Liquidation** und das **Erlöschen des Vereins** müssen zum Vereinsregister **in öffentlich beglaubigter Form angemeldet** werden.
Die Anmeldung zur Löschung muss **von dem oder den Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl unterzeichnet** sein.

Achtung:

Auf die Einhaltung des Sperrjahres kann unter folgenden Voraussetzungen verzichtet werden:

- Es ist kein Vermögen vorhanden.
- Es wurde auch kein Vermögen an den Anfallberechtigten verteilt.
- Es ist kein Rechtsstreit anhängig.

Die Liquidatoren haben in diesem Fall zu versichern, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind und sowohl die Liquidation als auch die Löschung des Vereins anzumelden. Dadurch sind die Liquidatoren jedoch in der Verantwortung (§ 53 BGB), wenn dennoch Gläubiger übergangen werden.

Auch wenn eine vorzeitige Löschung (aufgrund fehlenden Vereinsvermögens) angemeldet wird, ist anzugeben, wer durch Wahl oder kraft Gesetzes Liquidator ist, denn die Liquidatoren sind in jedem Fall in das Vereinsregister einzutragen.

Ein Gläubigeraufruf ist entbehrlich, wenn kein verteilbares Vermögen vorhanden ist.

Allgemeiner Hinweis zur öffentlichen Beglaubigung:

Öffentliche Beglaubigungen von Unterschriften nimmt jeder Notar und im Bundesland Rheinland-Pfalz die Stadt- und Gemeindeverwaltungen vor.

Sonstige Behörden oder auch kirchliche Stellen sind zu dieser Art von Unterschriftsbeglaubigung nicht befugt.